

dessen Name ausgefallen ist, Hilduin, und jenes Schreiben Brief 20 war.

Im Manuscript folgt auf Brief 19 das kurze Beglaubigungsschreiben eines Boten an einen hohen kaiserlichen Beamten:

Brief 20 (5), den man mit Pfister hier angliedern mag; er ist ohne alle Bedeutung.

Lediglich durch die Amtszeit Hilduins scheint mir auch

Brief 21 (14), wieder von Frothar an Hilduin gerichtet, bestimmt zu werden. Pfister (S. 280 N. 1, 284 N. 3) glaubt mit Unrecht, ihn in die Jahre 828 oder 829 setzen zu können. Seine Beweisführung ist folgende:

Der Brief dreht sich um eine von König Pippin einst dem Kloster S. Evre bei Toul geschenkte *villa*, die später dem Kloster entfremdet, aber von Ludwig d. Fr. zurückerstattet sei. Die Zurückerstattung erfolgte zugleich mit der Bestätigung des gesamten Klosterbesitzes, wie ihn Frothar geordnet hatte¹, durch Ludwig d. Fr.². Dies Privileg ist verloren und nur aus zwei Bestätigungen durch Karl den Kahlen von 869³ und Karl III. von 885⁴ zu erkennen. In beiden steht die Phrase: *quia consistentibus nobis in Gundulfi-villa palatio delata est causa monachorum monasterii S. Apri*. Folglich wird sie aus der Urkunde Ludwigs übernommen sein, und diese war daher in Gondreville ausgestellt. Vor Ablauf der Amtszeit Hilduins weilte Ludwig wahrscheinlich im Herbst 828 in Gondreville⁵. Damals ist die Urkunde für S. Evre ausgestellt, unser Brief fällt in die Zeit von da ab bis zur Amtsentsetzung Hilduins.

Fast jede dieser Folgerungen ist unzulässig. Die Zurückerstattung der *villa* braucht nicht mit der Bestätigung des Gesamtbesitzes in Zusammenhang zu stehen; die Urkunde Frothars, durch die er die Verhältnisse des Klosters ordnet, ist, wie schon Mabillon richtig erkannt hat, wahrscheinlich nicht sehr lange vor dem 15. Oct. 838 ausgestellt⁶, also auch die Bestätigung Ludwigs. Endlich ist

1) Undatierte Urkunde Frothars für S. Evre bei Mabillon, De re diplom. p. 524 n. 79. 2) Sickel, Acta Karol. II, 361. 3) Bouquet VIII, 620 n. 222. 4) Bouquet IX, 340 n. 10. 5) Vgl. die Bemerkungen zu Brief 9. 6) Mabillon, Ann. ord. S. Ben. II, 578. Er verweist auf die in der Gallia christiana (2. ed.) XIII, 450 abgedruckte Urkunde Frothars vom 15. Oct. 838. Diese knüpft offenbar an die undatierte Urkunde desselben für S. Evre an. Bei der Rückerstattung der darin dem Kloster restituierten Güter scheint es zu Streitigkeiten